

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1906

85 (1.1.1906)

Zeitschrift

für

- das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

— Herausgegeben vom badischen Amts-Revidenten-Verein. —

Jg. 85.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 3.60 Mf.
pro Jahr.

Januar 1906.

Anzeigen kosten die zweispaltige
Bettizelle oder deren Raum 24 Pf.
Drucklegung beginnt jeweils am
10. jeden Monats.

8. Jahrg.

Inhalt: 1. Das eheliche Güterrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. (Schluß). — 2. Zur Buchungsordnung für Stiftungsrechnungen. — 3. Betriebsfond der Krankenkassen. — 4. Zu § 38 der Sparkassenrechnungsanweisung. — 5. Ländliche hypothekarische Darlehen im Großherzogtum Baden betr. — 6. Streumittungen in Gemeindewaldungen betr. — 7. Armenaufwand in zusammengeführten Gemeinden. — 8. Anfrage mit Antwort. — 9. Die rechtliche Bedeutung der Umwandlung einer Gemeindesparkasse in eine Bezirkssparkasse. — 10. Kursbericht. — 11. Kann die unterstützende Armenbehörde die Art der Unterstützung und Verpflegung bestimmen und etwaige Fahrnisgegenstände Unterstützungsbedürftiger zur Kostendeckung veräußern? — 12. Kanzleipersonal der G.-G.-Ac. — 13. Zuständigkeit der Hilfsbeamten. — 14. Briefkosten. — 15. Anzeigen.

Das eheliche Güterrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Wie der Rechtsanwalt Kling und der Kaufmann Reich sich über dasselbe unterhalten.

(Nachdruck verboten.)
(Schluß.)

IV. Errungenschaftsgemeinschaft.

Klug. Jetzt wollen wir übergehen zur Errungenschaftsgemeinschaft. Auch hier haben wir **Gesamtgut**, aber nicht in dem weiten Umfang, wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. Gemeinschaftliches Vermögen (Gesamtgut) wird nämlich hier in der Regel nur, was der Mann oder die Frau während der Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt, was also errungen wird. (§ 1519 B.-G.-B.). Von vornherein ist also gar kein Gesamtgut vorhanden.

Reich. Und was geschieht mit dem Vermögen, welches die Ehegatten in die Ehe einbringen?

Klug. Nur Geduld. Um genau zu erfahren, was alles zur Errungenschaft (Gesamtgut) gehört, müssen wir fragen, was es denn sonst noch für Vermögensmassen gibt.

Vor allem gibt es **eingebrachtes Gut** der Frau und des Mannes, während man dagegen mit dem Ausdruck eingebrachtes Gut beim gesetzlichen Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft nur dasjenige Vermögen bezeichnet, welches die Frau einbringt. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten (des Mannes sowohl als der Frau) ist:

1) Alles, was ihm bei dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft gehört; also sowohl die Fahrniße als auch die Liegenschaften, welche die Ehegatten einbringen. (§ 1520 B.-G.-B.). Die Aussicht deiner Tochter, ihre Wertpapiere, ihr Haus werden eingebrachtes Gut.

2) Ferner gehört dazu, was ein Ehegatte von Todeswegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt. (§ 1521 B.-G.-B.). Alles gehört also hierher, was ein Ehegatte als geistlicher oder als Testamentserbe erbtt, was ihm als Vermächtnis zufällt, oder was er auf Grund einer elterlichen Vermögensübertragung erhält.

3) Weiter gehört dazu, was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist. (§ 1523 B.-G.-B.).

4) Eingebrachtes Gut ist sodann auch alles dasjenige, was als Ertrag für das eingebrachte Gut oder durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht, z. B. durch Tausch, erworben wird. (§ 1524 B.-G.-B.).

5) Endlich verweise ich noch auf den § 1522 B.-G.-B., den ich heute nicht erklären will.

Das eingebrachte Gut bleibt Eigentum des betreffenden Ehegatten. Dasselbe wird jedoch für Rechnung des Gesamtguts in der Weise verwaltet, daß die Rübung, welche nach den für den gesetzlichen Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft geltenden Vorschriften dem Manne gehören, in das Gesamtgut fallen. (§ 1525 B.-G.-B.). Zum Gesamtgut gehören also z. B. die Zinsen aus den von deiner Tochter eingebrachten Wertpapieren, sowie die Mietzinsen, die aus ihrem Hause gezogen werden.

Bezüglich der Verwaltung des eingebrachten Gutes gilt im Wesentlichen das Nämliche, wie für das eingebrachte Gut beim gesetzlichen Güterstand. (§ 1525 B.-G.-B.).

Bei dem Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft kann es ferner noch **Borbehaltsgut** der Frau geben. Borbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

Zum Borbehaltsgut gehört:

1) was durch Ehevertrag für Borbehaltsgut erklärt ist (§ 1526 B.-G.-B.);

2) was die Frau durch Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung erwirkt, vorausgesetzt, daß der Erblasser bzw. der Schenker bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll (§§ 1369, 1526 B.-G.-B.);

3) was als Ersatz für Vorbehaltsgut, durch Tausch usw. erworben wird. (§§ 1370, 1526 B.-G.-B.).

Das Vorbehaltsgut bleibt Eigentum der Frau. Für das Vorbehaltsgut gilt hier das Gleiche, wie für das Vorbehaltsgut der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1526 B.-G.-B.). Die Frau verwaltet also dasselbe und sie bezieht auch die Ruhungen aus demselben. Läßt also z. B. deine Tochter in dem Ehevertrag ihre Wertpapiere für Vorbehaltsgut erklären, so gehören die Zinsen der Frau, sie fallen demnach nicht (wie beim eingebrachten Gut) in das Gesamtgut, sie bilden keinen Teil der Errungenschaft. Die Frau kann auch frei über die Wertpapiere verfügen, wie es ihr beliebt.

Zum Gesamtgut gehört alles, was nicht zum eingebrachten Gut gehört, also z. B. alles, was die Eheleute durch ihre Arbeit oder durch den Ertrag des eingebrachten Gutes oder vielleicht durch Lotteriegewinn erwerben. Alle Ersparnisse (abgezehnt von denjenigen des Vorbehaltsguts) bilden Gesamtgut.

Für das Gesamtgut gelten hier im Wesentlichen die nämlichen Vorschriften wie für das Gesamtgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. (§ 1525 B.-G.-B.). Das Gesamtgut trägt die Ehelästen.

R e i c h. Bei diesen verschiedenartigen Vermögensmassen wird es häufig nicht leicht sein, zu bestimmen, zu welcher Masse die einzelnen Vermögensstücke gehören.

K l u g. Die Unterscheidung ist nicht allzu schwer, wenn die Ehegatten ähnlich wie beim geistlichen Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft ein Verzeichnis über das von ihnen eingebrachte Vermögen fertigen. Im Zweifel, d. h. wenn man es nicht sicher sagen kann, wohin ein Vermögensstück gehört, wird vermutet, daß dasselbe Gesamtgut sei. (§ 1527 B.-G.-B.). Wer das Gegenteil behauptet, sei es nun ein Gläubiger oder einer der Ehegatten, der hat bezüglich des strittigen Vermögensstückes den Gegenbeweis zu führen. Gelingt dieser Gegenbeweis nicht, so wird das Vermögensstück als zum Gesamtgut gehörig behandelt.

R e i c h. Ich gehe wohl nicht fehl, mit der Annahme, daß auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft auf Aufhebung derselben geflagt werden kann. Die Einzelheiten darüber schenke ich dir.

K l u g. Deine Annahme ist zutreffend; ich verweise auf §§ 1522 bis 1544 B.-G.-B.

R e i c h. Ich will mir also folgendes merken. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft gibt es demnach:

1) eingebrachtes Gut des Mannes und der Frau,

2) Vorbehaltsgut der Frau. In der Praxis wird dieses allerdings weniger vorkommen,

3) Gesamtgut. Dasselbe wird gebildet durch die Errungenschaft beider Ehegatten, d. h. all desjenigen Vermögens, welches die Ehegatten während des Bestehens der Errungenschaftsgemeinschaft irgendwie erwerben, sofern es nicht nach den dargestellten Regeln zum Vorbehaltsgut oder zum eingebrachten Gut gehört. Zum Gesamtgut zählen also vor allem die Erträge des eingebrachten Guts sowie alles was von den Ehegatten durch Kauf, gewerbliche oder sonstige Tätigkeit erworben wird; alles was von ihnen erspart wird. Nicht dazu gehören dagegen Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen.

Jetzt möchte ich dich noch bitten, mir an einem

Beispiel zu erläutern, wie es bei der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft gehalten wird.

K l u g. Gut so. Ich will wiederum anknüpfen an mein früheres Beispiel.

I. Von der Frau herrührendes Vermögen.

Sie hat eingebracht:

a) eine Aussteuer im jetzigen Anschlag von	5000 M.
b) Wertpapiere	5000 M.
c) ein Haus im jetzigen Anschlag von	10000 M.
d) sie hat während der Ehe geerbt	4000 M.
Zusammen	24000 M.

II. Vermögen, welches vom Manne herrührt:

a) er hat eingebracht Liegenschaften im jetzigen Anschlag von	20000 M.
b) er hat geerbt während der Ehe	15000 M.
Zusammen	35000 M.

III. Während der Gewurden bei der Sparkasse Ersparnisse angelegt im Betrage von

5000 M.

Das unter Ziffer I beschriebene Vermögen bildet das eingebrachte Gut der Frau, dasjenige unter Ziffer II dasjenige des Mannes. Ich sehe voraus, daß Vorbehaltsgut nicht vorhanden ist.

Die Ersparnisse mit 5000 M. bilden das Gesamtgut.

Zunächst erhält jeder Ehegatte sein eingebrachtes Gut zugeschieden. Das Gesamtgut wird hälfzig geteilt.

Die Frau bekommt somit 24000 M. und 2500 M. gleich 26500 M.

Der Mann bekommt 35000 M. und 2500 M. gleich 37500 M.

Bei der Mann gestorben, so bilden seine eben erwähnten 37500 M. seine Erbmasse, während die Witwe die übrigen 26500 M. vorweg als ihr eingebrachtes Gut und ihre Gemeinschaftshälfte aus dem Gesamtgut erhält.

Sind noch zwei Kinder des Verstorbenen vorhanden, so sind sie und die Witwe die Erben für die Erbmasse von 37500 M. Hieron erhält die Witwe (falls nicht in einem Testament oder einem Erbvertrag etwas anderes bestimmt ist) $\frac{1}{4}$ mit 9375 M., während die beiden Kinder zusammen $\frac{3}{4}$ mit 28125 M. erhalten.

Die Witwe erhält somit

a) ihr eingebrachtes Gut sowie die Gesamtguthälfte mit zusammen	26500 M.
b) als Erbin ihres Mannes	9375 M.

Zusammen	35875 M.
während die Kinder erhalten	28125 M.

macht wieder das ganze Vermögen mit 64000 M.

Wie es mit der Erbschaft gehalten wird, wenn keine Kinder vorhanden sind, habe ich bereits früher erwähnt.

R e i c h. Wie sieht es endlich mit der fortgesetzten Errungenschaftsgemeinschaft?

K l u g. Eine fortgesetzte Errungenschaftsgemeinschaft ist unzulässig, eine solche gibt es nicht.

R e i c h. Nach all dem Gesagten gefällt mir die Errungenschaftsgemeinschaft am besten. Sie scheint mir das Vermögen der Ehegatten am richtigsten zu verteilen.

V. Fahrnißgemeinschaft.

K l u g. Als letzter der vom Gesetz geregelten vertragsmäßigen Güterstände ist endlich noch zu besprechen die Fahrnißgemeinschaft.

Das gesetzliche Güterrecht des badischen Landrechts war eine Fahrnisgemeinschaft. Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist dieselbe im Einzelnen etwas anders geregelt. Auch bei der Fahrnisgemeinschaft gibt es gemeinschaftliches Vermögen (**Gesamtgut**). Während aber bei der allgemeinen Gütergemeinschaft in der Regel alles Vermögen der Ehegatten, das gegenwärtige und künftige zum Gesamtgut gehört, und bei der Errungenschaftsgemeinschaft nur die Errungenschaft Gesamtgut wird, so wird bei der Fahrnisgemeinschaft das Gesamtgut gebildet vom beweglichen Vermögen der Ehegatten und der Errungenschaft. (§ 1549 B.-G.-B.). Was den Umfang des Gesamtgutes betrifft, so steht also die Fahrnisgemeinschaft in der Mitte zwischen der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Errungenschaftsgemeinschaft.

Wenn nur bewegliches Vermögen (Aussteuer-gegenstände, Geld etc.) vorhanden ist, so fällt die Fahrnisgemeinschaft zusammen mit der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Zum Gesamtgut gehören also:

1) sämtliche beweglichen Gegenstände, z. B. die Aussteuer, die Wertpapiere etc. ohne Unterschied, ob sie schon zu Beginn der Ehe vorhanden sind oder erst während derselben von dem einen oder anderen Ehegatten errungen oder durch Erbgang oder Schenkung erworben werden,

2) alles, was auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft unter das Gesamtgut fällt, z. B. auch Grundstücke, die während der Ehe von dem einen oder anderen Ehegatten oder von beiden zusammen gefaßt werden.

Im Gegensatz zur allgemeinen Gütergemeinschaft ist hier also vom Gesamtgut ausgeschlossen und Bestandteil des eingebrachten Guts des einen oder anderen Ehegatten das unbewegliche Vermögen, das ein Ehegatte bei dem Eintritt der Fahrnisgemeinschaft hat oder während derselben unentgeltlich, nämlich durch Erbsorge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, z. B. durch elterliche Vermögensübergabe, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt. (§ 1551 B.-G.-B.).

Für die Verwaltung des Gesamtguts, die Verfügung über dasselbe etc. gelten in der Hauptsache die Vorschriften über die allgemeine Gütergemeinschaft. (§ 1549 B.-G.-B.).

Reich. Du sprachst soeben vom eingebrachten Gut; erläutere mir das näher.

Klug. Aehnlich wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft gibt es auch hier **eingebrachtes Gut** eines jeden Ehegatten. Dasselbe ist vom Gesamtgut ausgeschlossen. Zum eingebrachten Gut gehört:

1) das unbewegliche Vermögen eines jeden Ehegatten in dem soeben bezeichneten Umfang,

2) auch das bewegliche Vermögen, soweit dasselbe durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist,

3) ererbtes oder geschenktes Vermögen, wenn der Erblasser durch legitime Verfügung oder Schenkebber bei der Zuwendung erklärt hat, daß der Erwerb eingebrachtes Gut sein soll (§§ 1552, 1553 B.-G.-B.). Die weitere Aufzählung will ich unterlassen.

Auf das eingebrachte Gut finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften Anwendung. (§ 1550 B.-G.-B.).

Reich. Um die Sache noch verwickelter zu machen, als sie es jetzt schon ist, fehlt nur noch das Vorbehaltsgut.

Klug. Auch **Vorbehaltsgut** kann es geben, aber nur Vorbehaltsgut der Frau, nicht auch jenes des Mannes. Daselbe sieht sich zusammen wie bei

der Errungenschaftsgemeinschaft. Das Vorbehaltsgut wird von der Frau verwaltet; ihr gehören auch die Nutzungen aus demselben. (§ 1555 B.-G.-B.).

Reich. Und wie steht es hier mit der **fortgesetzten Gütergemeinschaft**?

Klug. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt hier nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist. Von selbst, ohne solche Vereinbarung tritt sie also hier nicht ein, wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Reich. Die Sache ist nicht gerade leicht auseinanderzuhalten. Erläutere mir die Fahrnisgemeinschaft, die Auseinandersetzung und Teilung lieber an unserem bekannten Beispiel:

Klug. Es sei denn:

I. Von der Frau herrührendes Vermögen.

Sie hat eingebracht:

a) eine Aussteuer im jetzigen Anschlag von	5000 M.
b) Wertpapiere	5000 M.
c) ein Haus im jetzigen Anschlag von	10000 M.
d) sie hat während der Ehe geerbt bares Geld	4000 M.
	Zusammen

24000 M.

II. Vermögen, welches vom Manne herrührt.

a) Er hat eingebracht Liegenschaften im jetzigen Anschlag von	20000 M.
b) Er hat geerbt während der Ehe bares Geld	15000 M.

35000 M.

III. Während der Ehe wurden bei der Sparkasse Ersparnisse angelegt im Betrage von

5000 M.

Ins Gesamtgut fallen nun:

1) die Aussteuer der Frau	5000 M.
2) ihre Wertpapiere	5000 M.
3) ihre Erbschaft	4000 M.
4) die Erbschaft des Mannes	15000 M.
5) die Ersparnisse	5000 M.

Zusammen

34000 M.

Dagegen bilden

a) eingebrachtes Gut der Frau ihr Haus	10000 M.
b) eingebrachtes Gut des Mannes seine Liegenschaften	20000 M.

30000 M.

Bei der Auseinandersetzung erhält nun jeder Ehegatte sein eingebrachtes Gut sowie die Hälfte des Gesamtgutes:

Die Frau bekommt somit 10000 M. und 17000 M. gleich 27000 M.

Der Mann bekommt 20000 M. und 17000 M. gleich 37000 M.

Für den Mann gestorben, so bildet seine eben erwähnten 37000 M. seine Erbmasse, während die Witwe die übrigen 27000 M. vorweg als ihr eingebrachtes Gut und ihre Gemeinschaftshälfte aus dem Gesamtgut erhält.

Sind noch zwei Kinder des Verstorbenen vorhanden, so sind sie und die Witwe die Erben für die Erbmasse von 37000 M. Hierzu erhält die Witwe falls nicht in einem Testament oder einem Erbvertrag etwas anderes bestimmt ist $\frac{1}{4}$ mit 9250 M., während die beiden Kinder zusammen $\frac{3}{4}$ mit 27750 M. erhalten.

Die Witwe erhält somit	
a) ihr eingebrachtes Gut sowie die Gesamtguthälfte mit zusammen	27000 M.
b) als Erbin ihres Mannes	9250 M.
Zusammen	36250 M.
während die Kinder erhalten	27750 M.

macht wieder das ganze Vermögen mit 64000 M.

Wie es mit der Erbschaft gehalten wird, wenn keine Kinder vorhanden sind, habe ich bereits früher erwähnt.

VI. Rückblick.

Vorteile und Nachteile der einzelnen Güterstände.

Reich. Ich möchte mir jetzt noch darüber klar werden, welcher von den verschiedenen Güterständen für meine Tochter wohl am zweitmäigsten ist, und ich will es versuchen, mir die Sache an einigen Beispielen deutlich zu machen. Wenn ich Fehler mache, so korrigiere mich.

1) **Der Güterstand der Verwaltung und Nutzung des Mannes.** Alles, was meine Tochter an Vermögen einbringt und später erwirbt, bleibt hier ihr Eigentum. Sie ist auch gegen die Gläubiger des Mannes gesichert. Aber die sämtlichen Ersparnisse, die während der Ehe gemacht werden, fallen dem Manne zu. Das gefällt mir nicht, das halte ich nicht für gerecht.

2) **Die Gütertrennung.** Hier behält jeder Ehegatte alles, was er in die Ehe eingebracht hat und was er später irgendwie, sei es durch Arbeit, sei es durch Erbschaft usw. erwirbt, und auch die Nutzungen behält jeder Teil für sich. Die Zinsen aus den Wertpapieren meiner Tochter, die Mietzinsen, die aus dem Hause derselben gezogen werden, verbleiben ihr Eigentum. Außerdem ist sie geschützt gegen die Gläubiger des Mannes. Andererseits muss sie auch zu den Haushaltungsosten beitragen, und wenn der Mann etwa ein Geschäft treibt und aus demselben, vielleicht infolge der Mitarbeit der Frau große Gewinne erzielt werden, so gehören diese dem Manne. Das entspricht wohl auch nicht dem Wesen der Ehe. In der Ehe kann überhaupt nicht alles so genau getrennt gehalten werden. Auch scheint mir die Gütertrennung meistens nur dann gewählt zu werden, wenn der Mann oder die Frau in vermögensrechtlicher Beziehung einmal Schiffbruch erlitten hat. Für den Künigen wirkt also die Gütertrennung ein bisschen ein schiefes Licht auf die Ehe.

3) **Die allgemeine Gütergemeinschaft.** Vorbehaltsgut und Sondergut wird es hier nur selten geben. Es wird also im Wesentlichen alles Vermögen der Ehegatten, gegenwärtiges und künftiges, gemeinschaftlich (Gesamtgut). Wenn also z. B. meine Tochter 20000 M. und ihr Mann 4000 M. einbringt, so besteht das Gesamtgut aus 24000 M. Würde meine Tochter nach dem Scheidungsschluß, und wären es auch nur wenige Tage nach demselben, sterben, so würde der Mann die Hälfte des Gesamtguts, somit 12000 M. als Gemeinschaftsgenosse bekommen. Außerdem würde er von den andern 12000 M. noch einen entsprechenden Teil erben. Diese ganz einseitige Bevorzugung desjenigen Teiles, welcher sein oder viel weniger Vermögen als der andere eingebracht hat, passt mir nicht. Ferner ist aber auch das Vermögen meiner Tochter den Gläubigern des Mannes schutzlos preisgegeben.

Diesen Güterstand wähle ich also ebenfalls nicht. Später, wenn die Eheleute alt sind und ihr

Lebenswerk überschauen, können sie ja immer noch die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbaren, insbesondere auch zu dem Zweck, um dem Überlebenden, die fortgesetzte Gütergemeinschaft zu ermöglichen, und ihm dadurch den Genuss des gesamten Vermögens zu sichern und ihm eine Teilung zu ersparen.

4) **Die Errungenschaftsgemeinschaft.** Hier behält jeder Ehegatte zu Eigentum, was er eingebracht hat. Meine Tochter bleibt also Eigentümerin ihres eingebrachten Vermögens von 20000 M., auch was sie ererbt, gehört ihr. Gemeinschaftlich (Gesamtgut) wird nur die Errungenschaft. Bringt also der Mann 4000 M. Vermögen mit und ist eine Errungenschaft von 10000 M. vorhanden, so erhält er nur seine 4000 M. und 5000 M. gleich 9000 M., während meine Tochter ihre 20000 M. und die andere Hälfte der Errungenschaft mit 5000 M., im Ganzen also 25000 M. bekommt.

Andererseits ist die Frau für ihr eingebrachtes Gut (sowie für ihr etwa vorhandenes Vorbehaltsgut) gegen die Gläubiger des Mannes geschützt.

Dass die Eheleute, welche doch die innigste Lebensgemeinschaft haben, die Errungenschaft hälfstig teilen, scheint mir durchaus gerecht zu sein.

Deshalb wähle ich diesen Güterstand.

5) **Die Jahrnisgemeinschaft.** Hier werden die Aussteuer meiner Tochter im Werte von 5000 M. und ihre Wertpapiere im gleichen Werte gemeinschaftliches Vermögen (Gesamtgut); nur ihr Haus, als unbewegliches Vermögensstück, bleibt ihr Eigentum. Bringt der Mann 2000 M. Barvermögen ein, so fallen diese ebenfalls in die Gemeinschaft. Würde meine Tochter nach dem Scheidungsschluß, und wäre es auch nur einige Tage nach demselben, sterben, so würde der Mann von dem 12000 M. betragenden Gesamtgut die Hälfte, somit 6000 M., als Gemeinschaftsgenosse bekommen. In die Erbmasse meiner Tochter würde die andere Hälfte mit 6000 M. und außerdem noch ihr Haus im Werte von 10000 M., zusammen also 16000 M. fallen, während sie doch 20000 M. in die Ehe eingebracht hat. Und von der Erbmasse mit 16000 M. würde der Ehemann noch einen Teil als Erbe bekommen.

Ferner ist noch zu bedenken, dass das Gesamtgut und somit all das von meiner Tochter eingebrachte Vermögen durch die Gläubiger des Mannes gefährdet ist.

Auch diesen Güterstand wähle ich deshalb nicht. Ich bleibe vielmehr bei der Errungenschaftsgemeinschaft.

Klug. Du hast meine Erörterungen richtig aufgefasst.

VII. Erbvertrag.

Reich. Nur noch eine Frage; dann lasse ich dich in Ruhe. Ich habe schon oft gehört, dass manche Eheverträge noch ein kleines Anhängsel haben z. B. des Inhalts: „Bleibt die Ehe kinderlos, so soll der überlebende Ehegatte der Alleinerbe des Verstorbenen sein.“ Was soll denn das bedeuten?

Klug. Das gehört nicht zum Ehevertrag; das nennt man vielmehr einen Erbvertrag (§§ 2274 bis 2302 B.G.B.).

Der Ehevertrag bestimmt lediglich, welchen Anteil die Eheleute an dem Vermögen haben, das sie einbringen und später erwerben, und welcher Teil demnach einem jeden Ehegatten nach dem Aufhören des betreffenden Güterstandes zulommen soll. Stirbt ein Ehegatte, so ist derjenige Teil, welcher von dem vorhandenen Vermögen auf seine Seite fällt, seine

Erbmasse, wie ich dir ja schon wiedeholte erläutert habe.

Die Person, welche beerbt wird, heißt Erblässer.

Ein jeder kann nun durch Testament bestimmen, wer sein Erbe sei und Vermächtnisse von ihm erhalten soll. Das Testament ist eine sogenannte einseitige Verfügung von Todeswegen; es kann deshalb auch jederzeit vom Erblässer abgeändert werden. (§§ 1937, 2253, 2258 B.-G.-B.).

Der Erblässer kann aber auch durch Vertrag mit einem andern einen Erben einsetzen, sowie Vermächtnisse anordnen; einen solchen Vertrag nennt man Erbvertrag. (§ 1941 B.-G.-B.). Zum Abschluß eines Vertrags gehören mindestens zwei Personen. Wer einen Erbvertrag schließt, ist an denselben gebunden und kann ihn nicht beliebig abändern. Soll der Erbvertrag abgeändert oder aufgehoben werden, so muß auch die andere Vertragsperson damit einverstanden sein. (§ 2290 B.-G.-B.).

Einen solchen Erbvertrag schließen nun manche Ehegatten mit einander im Anschluß an den Ehevertrag. Die ganze Urkunde wird dann Ehe- und Erbvertrag genannt.

Es weder ein Testament, noch ein Erbvertrag vorhanden, so bestimmt das Gesetz, wer Erbe ist. Das nennt man dann gesetzliche Erbsfolge. Von dem gesetzlichen Erbrecht der Ehegatten habe ich ja schon wiederholt gesprochen. (§§ 1931, 1932 B.-G.-B.).

Doch für heute davon genug.

Vielleicht möchtest du noch wissen, ob und warum der Ehevertrag in das sogenannte Güterrechtsregister eingetragen werden soll.

Kreis. Nein. Jetzt bin ich erschöpft; auch ist meine Geduldsgarre zu Ende geraucht.

Klug. Ist mir auch recht.

Aber ich bitte dich, sage jetzt nur nicht Grills nach. Es kommt ja doch zumeist anders, als wir planen.

Ich schließe mit dem Wunsche: Glück und Segen dem jungen Paar. Und wenn ich es geben könnte, so würde ich als schönstes Hochzeitsangebinde spenden: Mut und Ausdauer bei Schidhalschlägen, Frieden und Zufriedenheit.

Zur Buchungsordnung für Stiftungsrechnungen.

Der Stadtrat R. hat gegen die Bescheidsanordnung des Bezirksamts

„Wirtschaftsausgaben seien auch dann „unter den Wirtschaftsausgaben zu buchen, „wenn die Mittel biezu mit Genehmigung „der oberen Aufsichtsbehörde dem Grundstock „entnommen wurden. (§ 40 St.-R.-A.)“

Beschwerde eingelegt und behauptet, infolge der Übernahme der betr. Wirtschaftsausgaben auf den Grundstock hätte auch die Buchung unter R.-A. IV der Stiftungsrechnung zu erfolgen.

Der Verwaltungshof entschied, daß die Beschwerde gerechtfertigt sei und hob die bezirksamtliche Bescheidsanordnung auf. Zur Begründung wurde ausgeführt, die St.-R.-A. könne die genaue Scheidung der Grundstocks- und der Wirtschaftsausgaben in der Rechnung nicht, wie solche bei den Gemeinderechnungen Vorschrift sei und verwies dabei auch auf §§ 33 c und 39 c der Buchungsordnung, woselbst der umgekehrte Fall gegeben sei, daß Ausgaben, die ihrer Natur nach dem Grundstock obliegen, unter R.-A. II zu verrechnen seien.

Die vom Bezirksamt beantragte Vorlage an das Ministerium wurde abgelehnt, da der Verwaltungshof

zur Entscheidung der Beschwerde zuständig sei. (§ 10 B.-V.-D. §. St.-Ges.).

Da die vorstehend kurz wiedergegebene Entscheidung des Verwaltungshofs lediglich an ein einzelnes Amt ergangen ist, zweifellos aber in der allgemeinen Praxis mindestens teilweise entgegengesetzt verfahren wird, dürfte die Belanntgabe an dieser Stelle von Wert sein und wäre es bei der grundsätzlichen Bedeutung der Frage wohl erwünscht, auch von anderer maßgebender Seite die Ansicht hierüber einzuholen.

Einforder dieses möchte der Entschließung des Verwaltungshofs eine Einzelanordnung des Ministeriums des Innern gegenüberstellen, welche die Buchung in der vom Bezirksamt beantragten, vom Verwaltungshof für unrichtig erklärt Weise zur Voraussetzung hat. Das Ministerium hat in jenem Fall einem Stadtrat durch das Bezirksamt aufzugeben, zur Feststellung der in früheren Jahren erzielten Ertragsüberschüsse der Stiftung eine Darstellung der Grundstückseinnahmen und -Ausgaben nach dem „Hab“ — die letzten 10 oder 20 Jahre umfassend — zu fertigen, der dabei berechnete Mehrbetrag der Grundstucksausgabe ergebe die Summe, welche dem Grundstock aus Wirtschaftsmitteln zugewendet worden sei. Die auf Grund dieser Anordnung des Ministeriums gefertigte Berechnung ergäbe nun aber ev. ein ganz falsches Bild, wenn die Buchung von eigentl. Wirtschaftsausgaben unter den Grundstocks ausgaben erfolgt wäre, da unter dem „Hab“ der Grundstucksausgabe dann unter Umständen ganz bedeutende Beträge enthalten wären, die tatsächlich nicht zur Erhaltung oder Vermehrung des Grundstocks gedient.

Auch wäre bei der vom Verwaltungshof angeordneten Buchung die in § 142 Ziff. 2 der neuen St.-R.-A. vorgeschriebene Vergleichung der Grundstucks-einnahme und -Ausgabe nach dem „Hab“ nicht ausreichend „zur Feststellung der dem Grundstock betroffenen Veränderung“, es müßten vielmehr evtl. von dem Betrag des Grundstucksausgabe-Hab die Beträge ausgeschieden werden, die auf Wirtschaftsmitteln verwendet und lediglich aus Grundstocks mitteln bestritten und auf den Grundstock gebucht wurden, da der Grundstock hierdurch keine Vermehrung, sondern im Gegenteil eine Verminderung erfahren hat, von deren Ausgleichung die Wirtschaft nur insoweit entbunden ist, als hiervorgen nach § 40 St.-R.-A. Nachsicht erteilt wurde.

Betriebsfond der Krankenkassen.

Die große Betriebskrankenkasse der Firma W. in K. hatte auf Jahresabschluß 1904 einen Betriebsfond von zu § 42 480.77 M., davon war bar vorhandener Kassenvorrat 2480.77 M., die übrigen 40 000 M. bestanden aus Wertpapieren. Der Reservefond ist in gesetzlicher Mindesthöhe vorhanden und beträgt §. 3t. 49 604.— M., die laufenden Ausgaben betrugen 1904 — 54 379.85 M. § 26 Ziff. 4 lit. c der Verordg. vom 14. Nov. 1887 und 3. Dez. 1892 besagt nun, daß die beim Jahresabschluß sich ergebenden Überschüsse der Betriebsrechnung, soweit sie nicht für den Betriebsfond in Anspruch genommen werden, dem Reservefond zu überweisen sind, auch wenn sie den in § 32 Abs. 2 des Krankenvers.-Gef. festgestellten Mindestbetrag ($\frac{1}{10}$ des Jahresbetrags der Kassenbeiträge) übersteigen. Der Kassenvorstand weigerte sich aber, von dem unverhältnismäßig hohen Betriebsfond einen entsprechenden Teil dem Reservefond zu überweisen und führte als Grund seiner Weigerung u. a. auch Folgendes aus:

„Die angezogene Bestimmung findet auf die Betriebskassenklasse der Firma W. deshalb keine Anwendung, weil sie bereits den Reservesond im geheblichen Mindesthöhe angehäuft hat, also überhaupt gar nicht mehr verpflichtet ist, ein Bruchteil der Kassenbeiträge dem Reservesond zuzuführen. Überdies bleibt es ja dem Kassenvorstand überlassen, die Höhe des Betriebsfonds zu bestimmen. Diese Höhe soll aber daran bemessen sein, daß durch den Betriebsfond alle fällig werdenden Ausgaben sofort und ohne Verzug bestritten werden können. Insbesondere wird es nicht angängig sein, daß z. B. Krankengeldanprüche etwa erst beim Eingang der Beiträge befriedigt werden. Bei dieser Sachlage und in anbetracht der Größe der Kasse (etwa 1800 Mitglieder) ist ein Betriebsfond bis zur Höhe der laufenden Ausgaben eines Jahres sogar geboten.“

Das Amt schloß sich dieser Ansicht nicht an und verfügte, daß mindestens die Hälfte des Betriebsfonds dem Reservesond zugewiesen werde, da der Reservesond noch zur Genüge den Verhältnissen der Kasse entspreche. Bei dieser Entscheidung wurde besonders auch erwogen, daß der Aufsichtsbehörde durch Anhäufung eines derartig hohen Betriebsfonds und Zuweisung aller Überschüsse an ihn niemals das Recht des Einschreitens nach § 33 Abs. 2 des K. B.-Ges. wegen Verminderung der Beiträge bzw. Erweiterung der Kassenleistungen gegeben wäre, obgleich vielleicht der tatsächliche Stand der Kasse schon längst eine derartige Maßregel verlangt hätte.

Die beschriebene Manipulation des Kassenvorstands stellt sich hiernach lediglich als eine Umgehung der bezüglichen Gesetzesbestimmung dar.

Auch würde sich die Anzahlung eines unverhältnismäßigen hohen Betriebsfonds mit den Bestimmungen des § 29 Abs. 2 des Gesetzes nicht vereinbaren lassen. Der Betriebsfond würde vollständig genügen, wenn er die Höhe einer durchschnittlichen Monatsausgabe erreicht, so daß er noch zur Deckung der im ersten Jahresmonat fällig werdenden Ausgaben hinreicht, für die Ausgaben des Februar aber die Einnahmen des Januar Verwendung finden können usw.

Zu § 38 der Sparkassenrechnungsanweisung.

Die Sparkasse D. hatte seit ihrer Errichtung für die Einlagen lose Konten eingeführt. Nach volliger Rückzahlung der Guthaben wurden die betr. Konten aus ihren Behältern entfernt, nach der Zeitsfolge der Rückzahlungen gesammelt und nach Jahreschluss ebenfalls nach der Zeitsfolge derselben in einen festen Einband gebunden.

Dieses Verfahren wurde, als der Vorschrift des § 38 der Sp. R.-Anw. widersprechend, im Rechnungsabhörverfahren beanstandet.

Der Verwaltungsrat behauptete, daß sich die Vorschrift des § 38 der R.-A. in der Praxis nicht bewähre und das bei der Sparkasse D. eingehaltene Verfahren auch bei anderen Sparkassen gelten werde und legte Großherzogliches Ministerium des Innern ein Gesuch um Entbindung von der Vorschrift des § 38 der R.-A. vor. Das letztere hat durch Erlass vom 27. September d. J. Nr. 42 279 wie folgt entschieden:

„Von dem Vollzuge des § 38 d. Sp. R.-Anw., wonach bei losen Einlagekontobüchern die einzelnen Kontobogen über die vollständig zurückbezahlten Einlagen erst nach der Abhör der Rechnung des betreffenden Jahres besonders zu sammeln sind, wird in der Weise Nachsicht erteilt, daß diese Kontobogen schon sofort nach der Zurückzahlung der Einlage aus den Sammelbehältern genommen werden können. Da-

gegen tragen wir Bedenken, sie schon vor der Abhör der Rechnung binden zu lassen und zwar der Zeitsfolge der Rückzahlung nach geordnet, weil die Handlichkeit des Prüfungsmaterials erschwert wird, wenn statt der ausgesonderten losen Konten ein weiteres gebundenes Buch bei der Prüfung der Einlagen beigezogen werden muß und weil ferner die Prüfung der Einlagen zeitraubender wird, wenn die Kontoblätter über die zurückbezahlten Einlagen nicht in der Reihenfolge der Kontonummern geordnet sind, sondern erst mit Hilfe des von der Sparkasse eingerichteten alphabetischen Generalregisters der zurückbezahlten Einlagen aufgesucht werden müssen. Die herausgenommenen Kontobogen sind deshalb künftig bis nach der Abhör der Rechnung, in welcher die letzte Zahlung erscheint, nach Kontonummern geordnet, ungebunden zu verwahren.“

Dem Ordnen nach der Zeitsfolge und dem Einband der Kontobogen nach erfolgter Abhör steht nichts im Wege.“

Ländliche hypothekarische Darlehen im Großherzogtum Baden betr.

Die Rheinische Hypothekenbank Mannheim hat im September L. J. ein Rundschreiben folgenden Inhalts erlassen:

Auf Grund des Abkommens zwischen dem Großherzoglichen Ministerium des Innern in Karlsruhe und der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim vom 14. November 1892 werden nun abzuschließende ländliche hypothekarische Darlehen bis auf Weiteres zu folgenden Bedingungen gewährt:

Der Zinsfuß beträgt zur Zeit $3\frac{1}{4}$ Prozent.

Hierzu tritt ein zeitiger Beitrag zu den Kosten unseres Pfandbriefgeschäfts.

Der Beitrag richtet sich nach dem Kursstand der Pfandbriefe und wird bei Tilgungsdarlehen in der Weise verrechnet, daß bei gleichbleibenden Jahres- oder Halbjahresleistungen des Schuldners der Tilgungsbeginn je nach der Höhe der vom Schuldner gewählten Tilgungsquote entsprechend hinausgeschoben wird. Hierauf würde sich z. B. gegenwärtig ein Darlehen bei $4\frac{1}{2}$ -prozentigen Jahresleistungen (Annuitäten) in 53 Jahren, bei $4\frac{3}{4}$ -prozentigen Jahresleistungen in 46 Jahren tilgen.

Bis zum Tilgungsbeginn, also je nach der Tilgungsquote im ersten oder in den ersten Jahren, kann das Darlehen vom Schuldner nicht gekündigt werden.

Wünscht der Schuldner ein von Anfang an kündbares Darlehen, so wäre der bisherige Zinsfuß von 4 Prozent ohne Kostenbeitrag maßgebend.

Nach Eintritt der Kündbarkeit kann jedes Darlehen auf einen Annuitätentermin — Dezember ausgenommen — zurückbezahlt werden.

Die Umnutzung eines Annuitäten-Darlehens in ein nicht amortisables oder in ein Darlehen mit geringerer Amortisationsquote ist statthaft, kann aber von der Bank dann verweigert werden, wenn die Bank mit Rücksicht auf die besonderen, für die Gewährung des Darlehens seiner Zeit maßgebend gewesenen Verhältnisse die Darlehensbewilligung ausdrücklich davon abhängig gemacht hat, daß die Rückzahlung in keiner geringeren als der festgesetzten Annuitätenform eintrete.

Wir machen auf die Annuitäten-Darlehenform ganz besonders aufmerksam.

Als ländliche Darlehen im Sinne des Abkommens gelten solche Darlehen, deren Gesamtvertrag oder deren Vertrag bis zu zwei Dritteln aus fruchttragenden Grundstücken be-

steht. Unter fruchttragenden Grundstücken sind vorzugsweise Äcker und Wiesen verstanden.

Wenn der Gesamtersatz dieser Grundsätze nicht vollständig entspricht, so kann eine Beleihung unter den für ländliche Darlehen geltenden Bestimmungen ausnahmsweise stattfinden, sofern sich der Darlehensnehmer zum Abschluß eines Annuitätdarlehens mit einer Tilgungsquote von mindestens 1 Prozent bereit erklärt.

Die Beleihung der fruchttragenden Grundstücke und der Gebäude erfolgt bis zur Hälfte der seitens der Bank für richtig erachteten Wertabschätzung. Bei Rebstücken erfolgt die Beleihung in der Regel bis zu einem Drittel des ermittelten Schätzwertes; bei Waldbarzellen ist der Wert des Waldbodens für die Regel maßgebend.

Wenn der Versatz lediglich aus fruchttragenden Grundstücken besteht und der Darlehensnehmer sich zu einem Annuitätdarlehen mit mindestens 1 Prozent Tilgungsquote bereit erklärt, wird die Bank eine Beleihung bis zu 60 Prozent des ermittelten Schätzwertes eingreifen lassen.

Der Darlehenssuchende kann beim Abschluß des Darlehens vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zins- resp. Annuitätenzahlung sowie die Zahlungstermine, jedoch nur Monatsersten, wählen.

Die Zinsen werden dem Schuldner von dem Tag an berechnet, an welchem das Geld von der Bank abgeschickt wird.

Sofern ein Darlehensgesuch den obigen Bestimmungen entspricht, hat der Darlehenssuchende der Bank einen Verlagschein mit gemeinderätlicher Schätzung einzufinden. Die Bank ist bereit, die Impressionen hierzu kostenfrei zu liefern. In diesem Verlagschein ist bei jeder Parzelle der Pfandobjekte außer der Schätzung auch der Grundsteueranschlag, die Feldbereinigungstage und der Erwerbspreis beizufügen.

Behufs näherer Angabe der Wünsche des Darlehenssuchenden wird demselben seitens der Bank ein Anmeldeformular zugehen, welches auszufüllen und der Bank gleichfalls einzufinden ist.

Nach Einkunft der erforderlichen Papiere wird die Entscheidung der Bank über das Darlehensgesuch umgehend erfolgen.

Von heute an bis auf weiteres: Dauer der Leistungen bis zur Tilgung des Darlehens:

bei $4\frac{1}{4}$ Prozent Annuität 65 Jahre

bei $4\frac{1}{2}$ Prozent Annuität 53 Jahre

bei $4\frac{3}{4}$ Prozent Annuität 46 Jahre

bei 5 Prozent Annuität $40\frac{1}{3}$ Jahre

bei 6 Prozent Annuität $28\frac{1}{4}$ Jahre

Anmerkung: Die obigen Zahlungsperioden bieten für die Schuldner erhebliche Vorteile gegenüber 4-prozentigen Darlehen; denn bei 4 Prozent Zins würde sich ein Darlehen

durch $4\frac{1}{4}$ -prozentige Annuitäten in 73 Jahren

durch $4\frac{1}{2}$ -prozentige Annuitäten in 57 Jahren

durch $4\frac{3}{4}$ -prozentige Annuitäten in 48 Jahren

durch 5-prozentige Annuitäten in 42 Jahren

durch 6-prozentige Annuitäten in 29 Jahren

tilgen.

Unter Bezug auf dieses Rundschreiben wurde den Amtmännern ein Erlass Gr. M. des Innern bekannt gegeben, der lautet:

Mit Bezug auf das von der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim an die Bezirksämter gerichtete Rundschreiben vom 2. Sept. ds. Jrs., welches auch

den Bürgermeisterämtern sämtlicher Landgemeinden zugegangen ist, veranlassen wir die Gr. Bezirksämter bei sich befindender Gelegenheit auf die darin bewilligte Zinsermäßigung die Beteiligten aufmerksam zu machen. Der zeitliche Zuschlag ist durch den derzeitigen Kurswert der $3\frac{1}{2}$ -prozentigen Pfandbriefe der Bank unter pari bedingt. Da die Bank dieses Disagio bei der seinerzeitigen Einlösung der Pfandbriefe bezahlen muß, so muß sie zur Deckung des Disagios diesen Zuschlag erheben. Steigt der Kurswert der Pfandbriefe, so wird eine entsprechende Ermäßigung dieses Zuschlags möglich.

Wird z. B. von der Bank ein Darlehen von 1000 Mk. zu $3\frac{3}{4}$ Prozent, mit zeitlichem Zuschlag zur Deckung des Disagio und $\frac{1}{2}$ Prozent Tilgung, also mit einer Zins- und Tilgungsquote von zusammen $4\frac{1}{4}$ Prozent gewährt, so sind vom Schuldner jährlich 42,50 M. zu bezahlen, und das Darlehen ist in 65 Jahren abgetragen. Würde dieses Darlehen zu 4 Prozent aufgenommen und mit $\frac{1}{4}$ Prozent getilgt, so wären ebenfalls jährlich 42,50 M. zu bezahlen, aber während 73 Jahren; es müßten also im letzteren Fall 842,50 M. - 340 M. mehr bezahlt werden.

Bis das Disagio durch den zeitlichen Zuschlag gedeckt ist, darf der Schuldner das Darlehen nicht kündigen und die Tilgung beginnt erst nach Ablauf der Sperrfrist. Diese Sperrfrist beträgt bei $1\frac{1}{2}$ -prozentiger Tilgung 6 Jahre, bei $1\frac{1}{2}$ -prozentiger Tilgung 2 Jahre. Im Vergleich mit einem zu 4 Prozent aufgenommenen Darlehen zahlt somit der Schuldner während der Sperrfrist von 6 Jahren $1\frac{1}{4}$ Prozent, während der Sperrfrist von 2 Jahren $1\frac{1}{4}$ Prozent mehr Zins, nach Ablauf der Sperrfrist aber jährlich $1\frac{1}{4}$ Prozent weniger Zins.

(M. d. J. vom 6. Oktober 1905 Nr. 39733).

Strennuungen in Gemeindewaldungen betr.

Es ist zur Kenntnis des Gr. Ministeriums des Innern gelangt, daß in einzelnen Gemeinden die Abgabe von Laubstreu aus den zur Strennung überlassenen Teilen der Gemeindewaldungen ohne Rücksicht darauf erfolgt, ob die Empfänger Viehbesitzer sind oder nicht.

Dieses Verfahren führte dazu, daß die den Nichtviehbesitzern zugewiesenen Löse entweder ungemäß blieben oder, was die Regel bildete, von diesen an die Viehbesitzer verkauft wurde. Dabei kam es vor, daß mit den Lösen ein förmlicher Handel getrieben und eine beträchtliche Zahl derselben sogar nach auswärts veräußert wurde.

Da im Interesse der Erhaltung der Waldbodenkrise die Strennuungen auf das Notwendigste zu beschränken und deshalb nur da gerechtfertigt sind, wo wirklicher Streuverlust der landwirtschaftlichen Bevölkerung abgeholzen werden soll, so erscheint eine Zuweisung von Laubstreu bzw. von Streumülllosen an Nichtviehbesitzer, insbesondere auch im Hinblick auf die Gefahr einer mißbräuchlichen Ausnutzung in der oben bezeichneten Richtung nicht angängig.

Mit Erlass vom 22. November 1905 Nr. 44696 hat das Gr. Ministerium des Innern Auflaß genommen, die Amtmänner zu veranlassen, darauf hinzuwirken, daß künftig Laubstreu aus Gemeindewaldungen nur an Viehbesitzer abgegeben wird.

Armenaufwand in zusammengesetzten Gemeinden.

(§ 1 des Ges. vom 14. März 1872, die Einführung des Gesetzes über den Unterstüzungswohnsitz betr., § 171 Abs. 1 Gem.-Ordg.).

Im Jahre 1 . . . wurden die bis dahin selbständigen Orte A. und II. zu einer Gemeinde vereinigt. Vor der Vereinigung haben die beiden Gemeindeversammlungen u. a. die Vereinbarung getroffen, daß jeder Ort seinen Armenaufwand selbst zu bestreiten habe. Demgemäß wurde auch eine längere Reihe von Jahren versfahren.

Da sowohl A. als II. einen Armenfond besitzen, deren Exträge seither ausreichten, die fraglichen Kosten zu decken, sah die Aufsichtsbehörde davon ab, eine Wenderung dieses Zustandes herbeizuführen. Sobald aber die Höhe des Armenaufwands die Fondsexträge erheblich überstieg, so daß für den Mehrbetrag die Ortsklassen herangezogen werden mußten, ordnete das Bezirksamt anlässlich der Rechnungsabhör aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 14. März 1872, die Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz betr. an, daß die Kosten der Armenpflege fernerhin aus der Gesamtgemeindekasse zu bestreiten seien.

Die angezogene Gesetzesstelle befagt, daß jede politische Gemeinde einen Ortsarmenverband zu bilden habe.

Bei dieser Anordnung ließ sich das Amt hauptsächlich von der Erwägung bestimmen, daß beide Orte für die Lösung der an die Gemeinde herantretenden armenrechtlichen Aufgaben zu klein sind (A. zählt 103, II. 68 Seelen) und auch die Umlagen von den Ausgaben zu Armenzwecken zu sehr beeinflußt werden, wenn in dem einen oder dem anderen Ort während eines Jahres erhebliche Kosten für Unterstüzung hilfsbedürftiger Personen erwachsen.

Nachdem der Verwaltungsrat von II. den Refurs gegen den diesbezüglichen Teil des Rechnungsbescheids angezeigt und dabei geltend gemacht hatte, daß die Ortsgemeinde II. an der vor Zusammentritt der Gemeinden getroffenen Verabredung festhalte, da der Armenaufwand von A. größer sei als derjenige von II., nahm das Gr. Ministerium des Innern Anlaß, sich in der Sache wie folgt auszusprechen:

„Nach der Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 14. März 1872, die Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes betr., sieht allerdings außer Zweifel, daß eine zusammengesetzte Gemeinde nach „außen hin im armenrechtlichen Sinn als einen Verband zu betrachten ist, der für die Gesamtkosten der Armenpflege als solcher haftet und daß „auch im Verhältnis der Ortsgemeinde zur Samtgemeinde die Kosten der Armenpflege einen Teil „des Aufwandes der Samtgemeinde bilden. Gleichwohl kann, soweit lediglich das innere Verhältnis der zusammengesetzten Gemeinde in Be tracht kommt, eine Teilung bezw. Trennung des Armenaufwands, wie solche bisher in A. üblich gewesen ist, als eine Regelung der Beitragsverhältnisse nach Maßgabe des § 171 Abs. 1 der „Gemeindeordnung angesehen werden, und solange „die Beteiligten mit der Fortdauer eines derartigen „Zustandes einverstanden sind, scheint uns ein Grund „zum Einschreiten hiergegen von Staatsaufsichts wegen nicht gegeben zu sein.“

Auffrage.

Für eine Hebammie, welche vor Vollendung des 40. Lebensjahres bei der Ausgabestelle die Ausstellung einer Quittungskarte Formular B. beantragt hat, wurde die verlangte Quittungskarte aus irgend einem Grunde erst nach Vollendung des 40. Lebensjahres ausgestellt.

Kann diese Karte noch als gültig anerkannt und können für diese zur Selbstversicherung berechtigt ge-

wesene Hebammie auch nach dem 40. Lebensjahr noch Marken geliebt werden?

Antwort.

Für den Eintritt in die **Selbstversicherung** (nicht Weiterversicherung) ist eine besondere Willensäußerung der betr. Person erforderlich. Bisher hat man angenommen, daß diesem Verlangen nur durch die Ausstellung einer Quittungskarte Formular B. und durch die Klebung von mindestens einer Marke vor der Vollendung des 40. Lebensjahres genügt sei. Neuerdings hat jedoch das Kaiserl. Reichsversicherungsamts entschieden (vergl. amtliche Nachrichten 1905 Nr. 1211 Seite 441/42), daß auch schon in einem vor Vollendung des 40. Lebensjahrs gestellten Antrag auf Ausstellung einer Karte für die freiwillige Versicherung eine genügende Willensäußerung der zur Selbstversicherung berechtigten Personen zu erblicken sei, und daß demgemäß beim Vorliegen eines solchen rechtzeitig gestellten Antrags auch noch eine nach Vollendung des 40. Lebensjahres ausgestellte Quittungskarte Formular B. für die Selbstversicherung in Betracht kommen kann, vorausgesetzt, daß die Ausstellung dieser Karte noch vor Ablauf des 41. Lebensjahres erfolgt ist und daß auch spätestens vor Vollendung des 41. Lebensjahres für ein Jahr zurück mindestens für eine Woche Markenklebung stattgefunden hat.

Diese Entscheidung des Kaiserl. Reichsversicherungsamtes stützt sich auf § 146 Satz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes, wonach freiwillige Beiträge für ein Jahr zurück nachentrichtet werden können.

Die Selbstversicherung kann also schon ein Jahr vor der Verwendung der Marken wirksam werden, sofern zu dieser Zeit bereits Antrag auf Ausstellung einer Karte gestellt worden ist.

Die in Rede stehende Hebammie ist hiernach zum Beitritt zur Selbstversicherung noch berechtigt und können für sie Marken nachgeliebt werden, wenn sie z. B. das 41. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und auch die Quittungskarte vor Ablauf des letzten Jahres ausgestellt worden ist.

Damit ersichtlich, daß die nachgelebten Marken noch für Zeiten vor Vollendung des 40. Lebensjahres zu gelten haben, wäre der Vermerk außen auf der Karte: „Verwendung für die Zeit seit dem . . .“ entsprechend auszufüllen. (Vergl. hierzu Biff. 30 Abi. 2 der bad. Anweisung über die Quittungskartenausgabe vom 20. Dezember 1899, Ges.- und Verordnungsbl. 1899 S. 976 ff. und Ausgabe des Gesetzes von Musler Seite 380 ff.).

Die rechtliche Bedeutung der Umwandlung einer Gemeindesparkasse in eine Bezirkssparkasse. Frage.

Nach § 1 der Satzungen der Bezirkssparkasse A. wurde die schon vor Jahren von der Stadtgemeinde A. gegründete Spar-, Waisen- und Hinterlegungskasse A. auf 1. Januar 1906 in der Weise erweitert, daß ihr mehrere Gemeinden als bürgerliche Gemeinden beitreten. Nach dem Wortlaut des § 2 der erwähnten Satzungen besteht die Sparkasse als öffentliche Anstalt mit dem Rechte einer juristischen Person, wie bisher, weiter; nur übernehmen die in § 1 bezeichneten Gemeinden neben der Stadtgemeinde A. noch die Bürgschaft für sämtliche von der Sparkasse übernommenen Verbindlichkeiten.

Es wird nun gefragt, ob die Ansicht mehrerer Notare, die Bezirkssparkasse sei eine andere, ganz

neue Kasse, so daß die Grundbucheinträge auf deren Namen umgeschrieben werden müßten, richtig sei.

Antwort.

§ 1 des Sparkassengesetzes vom 9. April 1880 bestimmt, daß für die Verbindlichkeiten einer Sparkasse eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden die Bürgschaft übernehmen können. Zur Gültigkeit dieser Bürgschaftsübernahme ist erforderlich, daß den Satzungen der Sparkasse die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung erteilt wird. Durch die letztere erlangt die Sparkasse, als öffentliche Anstalt, das Recht der juristischen Persönlichkeit. Eine solche Sparkasse bildet somit eine von der Gemeinde verschiedene Rechtspersönlichkeit. Verhandlungen der Ständeversammlung 1879/80 IV. Beilageheft S. 24—26 (Begründung des Sparkassengesetzentwurfs) sowie Seite 159—165 (Bericht des Abgeordneten Räß). Die von der Stadtgemeinde A. errichtete Sparkasse war somit keine Gemeindeanstalt im engeren Sinne, d. h. integrierender Bestandteil der Gemeindeverwaltung (S. 25 a. a. D.), sondern die Gemeinde A. hatte lediglich die Bürgschaft übernommen für die selbständige juristische Persönlichkeit, welche die ins Leben gerufene Sparkasse bildete. Nirgends im Sparkassengesetz oder sonstwie ist nun bestimmt, daß eine solche juristische Persönlichkeit dadurch untergeht, daß noch weitere Gemeinden die Bürgschaft für deren Verbindlichkeiten übernehmen. Auch nach den erwähnten Satzungen sollte das bestehende Rechtssubjekt nicht untergehen oder in einem anderen aufgehen, sondern vielmehr bestehen bleiben. Die Übernahme der Bürgschaft seitens weiterer Gemeinden führt allerdings zu einer zweckentsprechenden Änderung des Namens der Sparkasse. Allein lediglich durch eine Namensänderung erfährt die Rechtspersönlichkeit selbst keine Änderung. Sodann bedingt diese Bürgschaftsübernahme auch eine dem § 10 des Sparkassengesetzes entsprechende Verwaltung und Vertretung der Kasse. Es liegt jedoch kein Grund vor zu der Annahme, daß eine (wenigstens auch gesetzlich vorgeschriebene) Änderung der Verwaltung und der Vertretungsorgane den Untergang der bisher bestandenen Rechtspersönlichkeit zur Folge haben sollte. Es ist ja allerdings denkbar, daß eine Gemeidesparkasse, wenn eine Bezirkssparkasse gebildet wird, eine Liquidation vornimmt und einen Teil ihres Vermögens oder ihre sämtlichen Vermögensbestandteile an die neugegründete Bezirkssparkasse veräußert. Allein darüber lassen im vorliegenden Falle die Satzungen keinen Zweifel, daß solches nicht geschehen ist. Es soll vielmehr nach der ausdrücklichen Bestimmung der Satzungen das bisherige Rechtssubjekt weiter bestehen bleiben.

Es ist somit weder aus dem Gesetze, noch aus der Natur der Sache, noch aus den Satzungen zu entnehmen, daß die Bezirkssparkasse ein von der bisherigen Gemeidesparkasse verschiedenes Rechtssubjekt sein und das bisherige Rechtssubjekt nicht mehr existieren soll. Deshalb ist im Grundbuch gemäß § 179 der Grundbuchdienstweisung auf etwaigen Antrag der Sparkasse lediglich die Änderung des Namens derselben einzutragen. Eine rechtliche Notwendigkeit zur Herbeiführung dieser Eintragung besteht jedoch nicht. Erfolgt diese Eintragung nicht, so hat dies meines Erachtens lediglich zur Folge, daß bei Eintragungen, welche sich auf die bereits bestehenden Einträge beziehen, z. B. bei der Löschung von Hypotheken, bei der Abtretung von solchen u. s. w., auf etwaiges Verlangen des Grundbuchamts jedes Mal nachgewiesen werden muß, daß die Sparkasse A. mit der Bezirkssparkasse B. identisch ist.

Landgerichtsrat Böhler.

Kursbericht

der Frankfurter Börse am 30. Dezember 1905.

(Der 31. Dezember war ein Sonntag).

Bezeichnung	Im D.E.	Kurs- stand	Bemerkungen
Deutsche Staatspapiere:			
deutsch. Reichsanleih. abg.	3½	100,80	b3
" "	3½	100,80	b3
" "	3	88,80	b3
bad. Staatsanleih. v. 1901	4	103	P. } 102,95
" " abg.	3½	99	b3
" (Gold-Währung)	abg.	3½	b3
" (Mark-Währung)	abg.	3½	b3
" v. 92 u. 94	3½	99,80	b3
" v. 1900	3½	99,80	b3. G.
" v. 1904	3½	99,90	b3
" v. 1896	3	88,80	G.
Städteobligationen:			
Baden-Baden v. 86	3½	98,50	G.
Bruchsal v. 95	3½	97,50	G.
Ettlingen u. b. 1909	3½	98	G.
Freiburg i. B. v. 1900	4	100,50	G. unfdb. 1905
" " v. 1881 u. 84	3½	98,50	G. (v. 1888 : 97,80)
" " v. 1903	3½	98,50	b3. G. (v. 1898 : 97,80)
Heidelberg	3½	97,70	G. 4% v. 1901 : 100,20
Karlsruhe v. 1903	3½	97,60	b3. G.
" v. 1902	3½	97,60	G.
" v. 1886 u. 89	3	91,10	G.
" v. 1896	3	87,40	G.
Lahrer Stadtafl. v. 1902	3½	97	b3. P. (889 : 97 b3.)
Mannheim v. 1901	4	101	P.
" v. 1888	3½	98	G. (1895 : 98 G.)
" v. 1889	3½	98	etw. b3. fdb. seit 1903
" v. 1904	3½	98,05	unfdb. 1909
München v. 1900/01	4	102,80	b3. G. unfdb. 1911
" v. 1903	3½	99	b3. G. (1904 : 98,50)
Offenburg v. 1898	3½	97,80	G. unfdb. 1904
Pforzheim v. 1899	4	100,20	b3
" v. 1883	3½	97,75	etw. b3. (4% v. 1901 : 100,50)
Boden-Kredit-Obligationen:			
Frankf. Hyp.-Bl. Serie 14	4	100,50	G.
" " " 16/17	4	102	G. unfdb. 1910
" " " 18	4	100,60	
" " " 19	3½	97,50	
" " " 12/13	3½	96,70	
" " " 15	3½	96,70	
Rhein. Hyp.-Bl.	4	100,80	unfdb. 1902
" " "	4	100,70	b3. G. unfdb. 1907
" " "	4	102,75	b3. G. unfdb. 1912
" " " Ser. 69/82	3½	96	b3. verlosbar
" " "	3½	96	b3. unfdb. 1904
" " "	3½	97,50	b3. unfdb. 1914
" " "	3½	97,50	b3. G. kommunal

Anmerkungen: Erläuterung der Abkürzungen:

G. (auf Kurszetteln) = Geld „rein Geld“ (Gegenatz: Brief) gesucht, begehrte Nachfrage nach d. Effekt war vorhanden, ohne Angebot; es war nicht möglich, die zu diesem Kurse limitierten Kaufordres auszuführen.

b3. **G.** = bez. u. Geld: höchste Nachfrage, Geschäfte abgeschlossen. Nachfrage übrig geblieben; es sind Umsätze gemacht worden, doch konnte die Nachfrage nicht ganz befriedigt werden.

etw. **b3.** **G.** = etwas bez. u. Geld: geringe Umsätze, Nachfrage stark übrig geblieben; die zu diesem Kurse limitierten Kaufanträge konnten nur teilweise ausgeführt werden.

P. (auf Kurszetteln), Papier.

Kann die unterstützende Armenbehörde die Art der Unterstützung und Verpflegung bestimmen und etwaige Fahrnisgegenstände Unterstützungsbedürftiger zur Kostendeckung veräußern?

Die ledige, alleinliechende A. B. in C. müßte auf Anordnung des Großh. Bezirksarztes, weil geisteskrank, in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau untergebracht und dasselbst $2\frac{1}{2}$ Jahre ununterbrochen verpflegt werden. Nach erfolgter Aufnahme in Illenau stellte der frühere Wohnungsvermieter der Geistesfranzen den Antrag bei der Armenbehörde, die Fahrnisse der Genannten, um dadurch die Wohnung frei zu bekommen, öffentlich zu versteigern. In Berücksichtigung dessen, daß die Kranke seit einer Reihe von Jahren Armenunterstützung bezogen hatte, und die in der Heilanstalt Illenau erwachsenden Verpflegungskosten ebenfalls aus der Gemeindekasse bezahlt werden müssten, ferner, weil ein Lokal zur Aufbewahrung der Fahrnisgegenstände nicht zur Verfügung stand, hat die Armenbehörde dem gegebenen Antrag entsprechend die Fahrnisse der A. B. in öffentlicher Versteigerung veräußert und den Erlös hieraus mit 120 Mark nach Abzug der Versteigerungskosten als teilweiser Ertrag des geleisteten Unterstützungsaufwandes der Gemeindekasse überwiesen.

Nach der Entlassung der B. in Illenau — welche von dem Armenrat nicht mehr erhöft wurde — verlangte dieselbe von dem letzteren als Ertrag für die veräußerten Fahrnisse und zur Wiederanmachung von solchen eine Entschädigung von 300 M., welche aber von dem Armenrat verweigert wurde mit dem Hinweis darauf, daß die Kranke in der Pflegeanstalt Hub untergebracht werde, wo sie keiner eigenen Fahrnisgegenstände bedürfe. Mit der Überweisung in die Kreispflegeanstalt Hub und mit der Abweisung des Entschädigungsanspruches war die Unterstützte aber durchaus einverstanden und wendete sich hierwegen beschwerend an das Bezirksamt.

Dieses bedeutete dem Armenrat, unter Hinweisung auf § 144 der G.-O., daß nach § 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betr., die Unterstützte erst dann zur Rückerstattung der ihr von der öffentlichen Armenpflege gewährten Unterstützung in angemessenen Fristen verpflichtet wäre, wenn sie zu hinreichendem Vermögen gelangt sei. Da aber der Vermögensstand der B. z. Zt. der Versteigerung seit dem Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit sich nicht geändert habe, sei der Armenrat zu dieser Versteigerung und Einziehung des Erlöses nicht berechtigt gewesen, und zwar umso weniger, als vorauszusehen war, daß die B. nach ihrer zu erwartenden Entlassung aus der Anstalt ihrer Fahrnisse wieder bedürfen würde. Es sei der B. entweder als Ertrag der veräußerten Fahrnisse die von ihr begehrte Summe von 300 M. auszubezahlen oder eine Aussichtung gleich der veräußerten zu beschaffen, wobei jedoch der Versteigerungserlös leineswegs als maßgebend für die Aussichtungskosten betrachtet werden dürfe.

Die gleichzeitige Einziehung einer jährlichen Rente von 40 M., dagegen sei gemäß § 62 des Unterstützungswohnsitzgesetzes mit Recht erfolgt, da dieselbe als Unterhaltungsbeitrag bestimmt gewesen sei und der Armenrat während der fraglichen Zeit den ganzen Unterhalt der B. bestritten habe. Gemäß § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes wurde der Armenrat veranlaßt, der B. eine ihrer Hilfsbedürftigkeit entsprechende Unterstützung zuzuwenden.

Hierauf erbot sich der Armenrat, anstelle der geforderten Entschädigung von 300 M. der Unterstützten den erzielten Fahrniserlös mit 120 M. auszuzahlen,

im Falle der Annahmeverweigerung werde dieselbe auf den Rechtsweg verwiesen.

Die Hilfsbedürftigkeit der B. wurde dagegen nunmehr zunächst bestritten und — da dieselbe die Verbringung in die Pflegeanstalt Hub entschieden ablehnte — derselben auch die bisherige Spitalverpflegung entzogen. Wegen der Entschädigungsforderung der B. mit 300 M. erhob dieselbe alsdann Klage beim Gr. Amtsgericht und wegen der Feststellung der Hilfsbedürftigkeit, sowie wegen der Art und dem Maß der zu gewährenden Unterstützung Beschwerde bei dem Gr. Bezirksamt.

Durch bezirksrätliche Entschließung wurde sodann der Beschuß des Armenrates die Hilfsbedürftige in die Kreispflegeanstalt Hub unterzubringen, aufgehoben, und auf Grund des § 4 des badischen Einführungsgesetzes vom 14. März 1872 zum U.-W.-G. in Verbindung mit § 6 Ziff. 2 des Verwaltungsgesetzes ausgesprochen, daß die der B. vom Ortsarmenverband C. zu gewährende Unterstützung versuchsweise durch eine dem Aufwand für deren Unterbringung in der Kreispflegeanstalt gleichkommende jährliche Beihilfe zu ihrem Lebensunterhalt zu gewähren sei.

Der Ansicht des Vertreters des Armenrates, daß die Art der Unterstützung allein der Wahl des verpflichteten Armenverbandes unterliege und daß in Abetracht des körperlichen und geistigen Zustandes der Unterstützungsbedürftigen die Verpflegung in der Anstalt Hub auch die zweitmäßigste Hülfseistung sei, konnte sich der Bezirksrat nicht anschließen, da sie nicht zu denjenigen Personen gehöre, für deren Aufnahme gemäß § 13 der Statuten der Kreispflegeanstalt Hub bestimmt sei und da sie einzweilen noch imstande sei, außerhalb einer Anstalt ihr Fortkommen zu finden und noch etwas zu verdienen. Ferner kam noch der Umstand in Betracht, daß auch ein indirekter Zwang zum Eintreten in die Kreispflegeanstalt durch Verweigerung jeder anderen Unterstützung im öffentlichen Interesse ungültig erscheine. Auch mußte der Wille der B. durch Arbeit noch etwas zu verdienen und sich durchzubringen anerkannt werden.

Der gegen diese bezirksrätliche Entschließung vom Armenrat eingelegte Rekurs wurde durch Entscheidung Großh. Ministeriums des Innern vom 6. November 1905 Nr. 47 680 als unbegründet kostengünstig verworfen.

Hinsichtlich der Entschädigungsforderung der B. mit 300 M. hat dieselbe vor Gr. Amtsgerichts C. mit dem Armenrat einen Vergleich dahin abgeschlossen, daß der Armenrat an die B. eine Entschädigung von 250 M. zu zahlen hat.

Kanzleipersonal der G.-B.-A.

Die Gemeinden sind verpflichtet, in der Person des Ratschreibers den G.-B.-Hilfsbeamten zu stellen. Ist der Dienst des G.-B.-A. so groß, daß er von dem Ratschreiber nicht neben seinem übrigen Dienst besorgt werden kann, so ist es Sache der Gemeinde, ihn auf dem Gebiete des Gemeindedienstes so zu entlassen, daß er die für die Versetzung seines Amtes als G.-B.-Hilfsbeamter erforderliche Zeit erübrigen kann. Eine Einstellung von Kanzleihilfsen beim G.-B.-A. durch den Staat gemäß § 212 G.-B.-D.-G. kann erst dann in Frage kommen, wenn die Kräfte des Hilfsbeamten, auch bei völliger Entlastung vom Gemeindedienst, zur Erfüllung der Hilfsbeamten geschäfte nicht ausreichen und nicht etwa die Gründe hierfür lediglich in der Person des Hilfsbeamten liegen. Die vom Staat einzustellenden Kanzleihilfsen wären vom Staat zu entlohnen; ihre Entlohnung aber hätte gemäß § 637 G.-B.-D.-G. in der Weise zu erfolgen, daß sie die

auf ihre Tätigkeit entfallenden Stückgebühren zugewiesen erhalten.

Just.-Min., 27. Mai 1905, Nr. 19225.

Gültigkeit der Hilfsbeamten.

Der Hilfsbeamte darf nur in den Ausnahmefällen des § 6 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 4 G.-B.-Ausf. G. (vgl. § 65 G.-B.-D.-W.) selbständig auf einen Antrag verfügen. Von diesen Ausnahmefällen abgesehen, steht es ihm aber nicht zu, im Namen des G.-B.-A. unter Übergang des G.-B.-Beamten Anträge bei anderen Behörden zu stellen oder an die dem G.-B.-A. vorgehebenen Behörden zu berichten (vgl. § 588 Abs. 2 und § 81 Abs. 2 G.-B.-D.-W.).

Just.-Min., 12. Juli 1905, Nr. 28011.

Briefkästen.

Hrn. V. B. in S. Wenn Sie berücksichtigen, daß es zu den wichtigsten Pflichten eines gewissenhaften Haussvaters gegen sich selbst, seine Familie und die Allgemeinheit gehört, seine Fahrnisse genügend gegen Feuersgefahr zu versichern, dann werden Sie es ebenfalls als vollständig berechtigt anerkennen müssen, wenn bei dem Eingreifen öffentlicher Wohltätigkeit im Falle eines Brandunglücks die Frage, ob die Betroffenen durch Benutzung der Feuerversicherung das ihrige zur Abwendung eines Vermögensschadens getan haben, einer ernstlichen Prüfung unterzogen wird. Nachdem Sie das „Notwendigste“ versäumt haben, dürfte ein Anlaß zur Beschwerde umso weniger vorliegen, als die in Betracht kommenden Versicherungsgebühren verhältnismäßig sehr gering sind und in keinem Verhältnis zu dem bei man gelnder oder ungenügender Versicherung möglicherweise eintretenden Schaden stehen.

Hrn. Sparkassenrechner Bl. in J. Welche Sparkasse des Landes in bezug auf Einlagen den höchsten Betrag hat, der von einer einzelnen Person eingelebt werden kann, können wir Ihnen nicht sagen. Die Höchstgrenze ist sehr verschieden. Höchstbetrag u. Mindestbetrag der Einlagen müssen nach § 6 des Sparkassengesetzes durch die Satzungen geregelt werden. Im Interesse der Sparten sowohl wie der Sparkassen dürfte ein niedriger bemessener Höchstbetrag nicht liegen, denn er veranlaßt nicht selten eine Verteilung der Bücher auf die einzelnen Familienmitglieder und damit eine Vermehrung der Geschäfte für die Sparkassen, ganz abgesehen von den bei etwaigen Nachlaßregulierungen sich ergebenden Unzuträglichkeiten.

Hrn. Stiftungsrechner B. in N. Als eine außerordentliche Maßnahme können Sie die fragl. unvermutete Kassen- und Dienstvisitation nicht mehr betrachten, nachdem es die neue Stiftungsrechnungsanweisung in § 135 den Amtmännern zur Pflicht macht, von Zeit zu Zeit Kassen- und Dienstprüfungen bei den Stiftungsrechnern vorzunehmen und damit einen Sturz der Urkunden sowie die Bannahme von Erhebungen über die Richtigkeit einzelner der im Ausland nachgeführten Kapitalien und sonstigen Forderungen zu verbinden.

Mit diesen Visitationen werden sich also künftighin alle Stiftungsrechner (Schul-Ameniondsrechner, Spitalrechner etc.) vertraut machen müssen, wie dies seitens der Gemeinde-Sparkassenrechner etc. längst geschehen ist.

Die oben erwähnten Bestimmungen greifen auch bezüglich der wettl. Ortsstiftungsrechnungen der Städte mit Städteordnung Platz. In letzteren kann das Geschäft — wie sich Gr. Ministerium des Innern im Einverständnis mit Gr. Justizministerium ausgesprochen — für den amtlichen Revisionsbeamten dadurch

erleichtert werden, daß das Bezirksamt den Stadtrat jeweils erfordert, zu dem Kassensturz einen städtischen Revisionsbeamten zwecks Erledigung der auf die städtischen Kassen bezüglichen Arbeiten hinzugeben.

An Herrn Notäschreiber M. in Sch.

Sie fragen, ob es statthaft sei, ein Grundstück unmittelbar an dessen Grenze einzuriedigen, oder ob der Nachbar verlangen kann, daß man den Zaun ein Stück weit von der Grenze zurückstelle, damit das bequeme Umpflügen eines Ackers durch den Zaun nicht gestört werde. Ferner fragen Sie, ob in dieser Hinsicht ein Unterschied besteht zwischen Grundstücken außerhalb und innerhalb des Ortsetters.

Antwort.

Es kommen in Betracht die §§ 903—924 des Bürgerl. Gesetzbuchs sowie die auf Art. 124 des Einführungsgesetz zum Bürg. Gesetz, beruhenden Artikel 12—24 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetz. (Ges. und B.-Bl. 1899 S. 229 ff.). Diese Gesetzesstellen handeln über den Inhalt des Eigentums und die gesetzlichen Beschränkungen desselben, insbesondere also über das sog. Nachbarrecht. Weder hier noch sonstwo wird es dem Eigentümer verwehrt, unmittelbar an der Grenze seines Eigentums eine Mauer oder einen Zaun zu errichten. Selbstverständlich darf der Eigentümer mit dem Zaun oder der Mauer seine Grenze nicht überschreiten. Nur ein aus Strauchern bestehender Zaun muß 45 Zentimeter von der Grenze entfernt bleiben. Denn Art. 15 des bad. Ausführungsgesetz zum B.-G.-B. besagt: „Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß hochstämmige Bäume 1,80 Meter, andere Bäume und Sträucher 45 Zentimeter von der Grenze seines Grundstücks entfernt gehalten werden.“ Ein Unterschied zwischen Grundstücken innerhalb oder außerhalb des Ortsetters besteht in dieser Beziehung nicht.

Das in alten deutschen Privatrechten bestehende sog. Anwendungsberecht (Recht-, Pfleg-, Tretrecht) hat weder im Bürgerl. Gesetzbuch, noch in den badischen Ausführungsbestimmungen zu demselben Aufnahme gefunden.

An Herrn Sparkassenrechner Gz. in Ad. Sie fragen, ob die Unterschriften des Vorstandes und des Rechners unter den Löschungsbewilligungen der öffentlichen Beglaubigung bedürfen.

Diese Frage ist beantwortet in dem Beschuß des Landgerichts Konstanz vom 26. September 1904, den wir in dieser Zeitschrift in Nr. 74 vom 15. Februar 1905 S. 22 veröffentlicht haben. (Siehe auch badische Rechtspraxis 1904 S. 300). Darnach, sowie im Hinblick auf § 22 Abs. 4, § 23 Abs. 2 der Satzungen der Bezirkssparkasse A. bedürfen die bezeichneten Unterschriften der öffentlichen Beglaubigung dann nicht, wenn aus der Löschungsbewilligung klar hervorgeht, daß sie auf einem Beschuß des Verwaltungsrats beruht. Am besten wird es sein, den Beschuß des Verwaltungsrats wörtlich aus dem Protokollbuch samt den Unterschriften des Verwaltungsrats (siehe § 22 Abs. 2 der bezeichneten Satzungen) in die Löschungsbewilligung aufzunehmen.

(Ann. der Red.: Der Erlass Gr. M. d. J. über Genehmigung der Bez. Sparkasse Radolfzell lautet wörtlich: „Zu den Beschlüssen der Gemeinde N. B. D. u. w. wornach außer der Gemeinde Radolfzell auch die übrigen hier angeführten Gemeinden die Bürgschaft für die Sparkasse Rad. übernehmen, sowie zu den neuen Satzungen dieser Sparkasse, welche künftig den Namen „Bezirkssparkasse Rad.“ führen soll, wird die staatl. Genehmigung erteilt.“)

Da aus dem Wortlaut dieses Erlasses sowohl wie aus den Bedingungen (vergl. Seite 492/493 dieser Zeitschrift) klar und unzweideutig hervorgeht, daß an die Stelle der früheren Gemeindeparfasse ein neues Rechtsobjekt nicht getreten, haben sich im Verbandsbezirk Rad. Ansände im Sinne der Anfrage bis jetzt nicht ergeben.)

Hr. S. im A. Bei der Schriftleitung gilt als Regel, in erster Linie die eingegangenen **Originalsachen** von allg. Bedeutung — und von diesen zunächst die kleineren — zu berücksichtigen. Die weiter eingehenden **Auszüge** und **Abschriften** aus Alten, Zeitschriften etc. — an solchen ist ein ganzer Stoß bei der Schriftleitung vorrätig — werden lediglich zum „Ausfüllen“ benutzt, wobei der Zeitpunkt des Eintretens berücksichtigt wird, falls bei der Einteilung des Stoffes nicht technische Gründe eine Abweichung von dieser Regel bezüglich der größeren Sachen geboten erscheinen lassen.

Ihre Drohung, nichts mehr einzenden zu wollen, wenn der fragl. Zeitschriftauszug nicht in nächster Nummer erscheint, dürfte einen hinreichenden Grund zur Abweichung von obiger Regel nicht bilden.

Ratschreiber-Gesuch.

Die Stadtgemeinde Oppenau sucht einen tüchtigen Ratschreiber, welcher sowohl im Verwaltungsfach als auch im Grundbuchwesen gut bewandert ist.

Bewerber wollen ihre Offerten, enthaltend Lebenslauf nebst Zeugnisse und Gehaltsansprüche, alsbald anher einreichen.

Eintritt 1. Februar 1906.

Oppenau, den 18. November 1906.

Der Gemeinderat:
Huber.

73 BRAUSE & C°
ISERLOHN

Sehr elastisch
und dauerhaft

Brause-Feder Nr. 73
das Gross 1 Mk. — Ueberall vorrätig, wo nicht,
direkt und portofrei ab Fabrik.

Unentbehrlich für jede Gemeinde!
Neu! Praktisch!
Kassensturzprotokolle
für (Kranken- und) Invalidenkassen
von einem Fachmann entworfen
vorrätig bei
H. Zimmermann, Waldshut.

Den titl. Gemeindebehörden empfehlen wir unser größtes Lager in **Impressen für den täglichen Bedarf.**

Sämtliche Formulare sind auf Normalpapier gedruckt, rasche Aufmerksamkeit und sorgfältige Bedienung, billige Preise.
Besonders empfehlen wir auch

Titel mit Vorbericht | **Gemeinde-Voranschlag** | **Rechnungs-Abschluß** | **Darstellung** | sind in ganz neuer Auflage erschienen.

Diese 4 Impressen sind den neuesten Vorschriften entsprechend, wenn mit unserer Firma versehen.
Unberechtigter Nachdruck wird gerichtlich verfolgt.

Rechnungsimpressen (Einnahmen, Ausgaben, ohne Bezeichnung).

Kapital- und Zins-Impressen.

■ Rechnungsimpressen ■

mit Bordruck.

Das Recht zum Druck und Vertrieb dieser Impressen haben wir allein erworben.

Den Herren **Rechnungsstellern** bieten wir bei Abnahme größerer Posten ganz besondere Vorteile.

■ Kassensturzprotokolle ■

für Gemeindekassen und Stiftungen,
Kranken- und Invalidenkassen.

Neue Entwürfe, von Fachmann einfach und praktisch ausgearbeitet.

Impressen für Waldwirtschaft.

Ganz neu:
Holzversteigerungsprotokoll mit Einzugregister, Holzaufnahmsbüchle, Taschenformat u. lose Bogen, Holzversteigerungsprotokoll für Langholz, Holzaufnahmsliste über Bau- und Nutzholz, " " " Klafterholz, " " Reisig und Abfallholz, Monatspalten, Form. 1 (Wenigstbietenden), 2 (Meistbietenden), Holzaufarbeitungs-Protokoll, Aufnahmes- und Abgabelisten, Holzmacherlohnzettel, Holzhauervertrag, Holzbedarfsliste, Holzaufnahmslisten, Taglohnzettel, Taglohnliste, Liste des Ausschers, Zahlungslisten, Bürgschaftsurkunden, Loszettel, Wirtschaftsplan, Kulturplan.

Bonndorfer Buchdruckerei Spachholz & Ehrath, Bonndorf, bad. Schwarzwald

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Gestellung und den Versand der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle: Sparkassekontrolleur Zier in Bonndorf,

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20) wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.